

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **1 (1921-1922)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Schweizerische Monatshefte \* für Politik und Kultur \*

---

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für  
Politik und Kultur, Basel. • Schriftleiter Dr. Hans Dehler.

Bezugspreis Fr. 16.— für das Ganzjahr; Fr. 4.25 für das Vierteljahr. Einzelhefte Fr. 1.50.  
Ueber die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.

Bezug durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag Zürich, Steinhalbenstr. 66. Die Bestellung beim  
Verlag erfolgt am besten durch Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postcheck-Rechnung V 5125, Basel.  
Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

---

1. Jahrgang

September 1921

Heft 6

---

## Zur Revision der Niederlassungsverträge.

Von

Professor Walter Burckhardt = Bern.

Trotz der außergewöhnlich starken Ueberfremdung der Schweiz und der Rückständigkeit ihres Einbürgerungsrechtes begegnen die von den Einsichtigsten empfohlenen Vorschläge zur Erleichterung der Aufnahme ins Schweizerbürgerrecht starkem Widerstreben; es berührt weite Kreise unsympathisch, daß wir ganze Kategorien von Ausländern, gewissermaßen in Bausch und Bogen als Schweizerbürger erklären sollen, lediglich weil sie oder ihre Eltern sich eine längere Zeit bei uns aufgehalten haben. Und doch läßt sich die Gefahr einer so starken ausländischen Bevölkerung, wie wir sie jetzt haben, nicht verkennen und läßt sich auch nicht leugnen, daß es keinen vernünftigen Sinn hat, Ausländer, die sich dauernd bei uns niedergelassen haben, die tatsächlich unserm Lande angehören, unser Leben leben und deren Töchter unsere Söhne heiraten, die tatsächlich auch nicht mehr weg zu bringen sind, auf Generationen hinaus vom Landrecht auszuschließen. Ausländerfamilien, die einmal dauernd in der Schweiz niedergelassen sind, müssen auch einmal zu Schweizerbürgern gemacht werden, nicht nur wenn sie es wollen und bezahlen können, sondern auch weil es im allgemeinen Interesse des Landes selbst ist. Nicht gegen diesen berechtigten Grundgedanken richtet sich wohl der Widerstand der Gegner der Zwangseinbürgerung, sondern gegen eine damit verbundene ungewollte Folge, die sich aus der Verbindung dieser Zwangseinbürgerung mit unserer bisherigen Niederlassungspolitik ergibt.

Jene zahlreichen Gegner der Einbürgerungsreform empfinden es, wie mir scheint (vielleicht ohne sich dessen immer klar bewußt zu werden), als einen unerträglichen Zwang, daß die Ausländer nach Belieben darüber sollen entscheiden können, ob sie sich in der Schweiz oder anderwärts niederlassen wollen, und daß wir dann von Gesetzeswegen gezwungen sein sollen, sie ins Bürgerrecht aufzunehmen, wenn sie lange genug hier gewohnt haben. „Wenn sich die Freiheit der Niederlassung auf Grund der Verträge oder des allgemeinen Völkerrechts nicht einschränken läßt, so wollen wir wenigstens nicht